



Anlage 4.6 A6

Landesbauernverband
in Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle Aalen

Osterbacher Steige 20

73431 Aalen

Telefon +49(0)7361 – 9401 - 0

Telefax +49(0)7361 – 9401 – 20

aalen@lbv-bw.de

www.bv-ostalb-heidenheim.de

Geschäftsstelle Eisingen

Albstraße 40

73054 Eisingen

Telefon +49(0)7161 – 999 – 200

Telefax +49(0)7161 – 999 – 200

goeppingen@lbv-bw.de

www.kbv-goeppingen.de

Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
73509 Schwäbisch Gmünd

Per E-Mail: stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

21.04.2023

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch-Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.

Gerne nehmen wir im Namen des Berufsstandes zum geplanten Vorhaben Stellung und bringen die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken gegen einzelne Punkte des Vorhabens frühzeitig vor:

1. Allgemein

Zunächst möchten wir einleitend allgemein gültige Bedenken im Rahmen der FNP-Auftstellung äußern.

Mit großer Sorge beobachten wir den ungebremsten Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen in unserem Verbandsgebiet. Durch diesen Verlust unserer Arbeitsgrundlage Boden sehen wir die Versorgungssicherheit/Ernährungssicherung für die Bevölkerung in Gefahr.

Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen.

Daher dürfen Wohn- und Gewerbegebiete einfach nicht mehr überwiegend auf Ackerflächen und vor allem nicht mehr in diesem riesigen Umfang an Neuversiegelung umgesetzt werden. Der hier geplante Flächenverbrauch in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

Ausweislich der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte handelt es sich darüber hinaus bei vielen der geplanten Flächen um Flächen aus der Vorrangstufe II bzw. I (hochwertige Böden).

Ein Überbauen dieser Flächen widerspricht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg.

So fordern Nr. 5.3.1 und 5.3.2:

„Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.“

„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden kann nicht vermehrt werden und ist unverzichtbar, insbesondere für die Landwirtschaft.

Flächen der Vorrangstufe I und II sind für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Eine Umwidmung ist unbedingt ausgeschlossen.

Flächen der Grenzflur, die zwar grundsätzlich als landbauproblematischer eingestuft werden, sind daneben aber auch so sparsam wie möglich zu beanspruchen. Jedenfalls sind dort vorhandene landwirtschaftliche Strukturen in hohem Maße zu berücksichtigen.

Um dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken, gibt es vielmehr primär auszuschöpfende Möglichkeiten, durch die auf den bereits versiegelten Flächen effektiver gearbeitet und weiterer Wohnraum geschaffen werden kann. Um tatsächlich die Flächenverbrauchsziele zu erreichen, die von Bund und Land gesetzt werden, braucht es die Umsetzung dieser innovativen Lösungen.

Diese sind:

- 1) Die Zahlen, Daten und Fakten, die für die Begründung der Flächenausweisung herangezogen werden, müssen überprüft werden. Nur wenn tatsächlich ein notwendiger Bedarf für Wohnungen und Gewerbe/Industrie besteht, darf überhaupt eine Flächenversiegelung geplant werden.
- 2) Bei der Neuausweisung von Gewerbeflächen muss vorher geprüft werden, ob nicht bereits versiegelte, aber nicht mehr benutzte Flächen (Industriebrachen) verwendet werden können. Die Modernisierung/Neuüberplanung von alten Industriegebieten durch die Entfernung alter Gebäude und von Altlasten muss von der öffentlichen Hand gefördert oder gar ganz übernommen werden und Vorrang haben vor einer Neuausweisung.
- 3) Auch leicht geneigte Flächen, die aktuell als Grünland genutzt werden, können mit etwas mehr Aufwand bebaut werden – die ebene, wertvolle Ackerfläche muss erhalten bleiben. Fruchtbarer Boden ist nicht wieder herstellbar, ohne dass fruchtbaren Boden an anderer Stelle entnommen wird.
- 4) Alle baulichen Vorhaben müssen mehr in die Höhe/Tiefe gebaut werden; insbesondere Parkplätze müssen in flächensparende Parkhäuser verlegt werden und Wohngebiete mehr Mehrfamiliengebäude vorsehen. Dies muss bereits im Bebauungsplan festgesetzt werden. Außerdem sind im Wege der flächensparenden Planung die Baugrundstücke insgesamt kleiner zuzuschneiden, um dadurch auch mehr Einwohner pro Hektar zu haben und die beanspruchte Fläche besser nutzen zu können.
- 5) Bei der Planung von Wohnbauflächen sollte die Nutzung von Flächen im Innenbereich, wie Baulücken oder aufgegebene landwirtschaftliche Betriebe, Vorrang haben. Auch hier sollte die Beseitigung von Altgebäuden bezuschusst werden. Neue altersgerechte Eigentumswohnungen innerorts führen dazu, dass bereits bestehende Häuser wieder jungen Familien zur Verfügung stehen.
- 6) Bei der Planung von PV Anlagen ist die Planung von Freiflächen PV Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Vielmehr sind PV Anlagen auf Bestandsgebäuden und als Parkplatzüberdachung zu planen.

- 7) Wichtig: Für jeden im Flächennutzungsplan neu geplanten Quadratmeter werden bei der Bauausführung zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen fällig. Diese werden aktuell ebenfalls überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, wodurch hier fast noch einmal dieselbe Anzahl an Quadratmetern landwirtschaftliche Fläche entfällt. Diese Flächen sind in den Ihnen vorliegenden Plänen aber noch nicht eingezeichnet, was unserer Ansicht nach das Gesamtbild verzerrt und einer sachgemäßen Entscheidung über die Flächennutzungsplanänderung entgegensteht.

Flächenschonendere Ausgleichsmaßnahmen wären darüber hinaus:

- 1) Bereits vorhandene Schutzgebiete aufwerten, wie z.B. Biotope, Streuobstwiesen oder gar Forstflächen/Umwandlung von Fichtenmonokulturen in Laubmischwälder. Da der Wald schon selbst gesetzlich durch das Wiederaufforstungsgebot geschützt ist, kann er wenigstens bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.
- 2) Nicht dauerhaft flächenentziehende Maßnahmen wie Pflege- und Bewirtschaftungsverträge oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) anbieten.
- 3) Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche des Bebauungsplangebiets selbst festzuschreiben. Blühstreifen, Hecken oder Sträucher in privaten Gärten. Regenrigolen und Heckenstreifen entlang von Siedlungs- oder Industriestraßen. Begrünung oder Photovoltaikanlagen auf Dächern von Industrie- und Gewerbehallen.

Speziell für die Landwirtschaft ist außerdem bei der Planung zu berücksichtigen:

- 1) Abgrenzung der beanspruchten Wohnbauflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünsäume und Gehölze
- 2) Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die Bebauung (keine Zufahrt durch Wohn- und Mischgebiete)
- 3) Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben sind so zu wählen, dass diese in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden

2. Plangebiete

Des Weiteren möchten wir im Rahmen der Stellungnahme auch auf die einzelnen Plangebiete eingehen.

Vorangestellt halten wir fest, dass die Planungsunterlagen noch die alte Flurbilanz der Flächen beinhalten und nicht auf der Grundlage der neuen Flurbilanz 2022 beruhen. Die neuerliche Flurbilanz wird unsererseits im Rahmen der Stellungnahme miteinbezogen und es wird hierauf Bezug genommen, sofern es Änderungen gegeben hat zum bisherigen Stand.

Bargau BgG1 - 4,3 ha

Obwohl das Gebiet bereits zum großen Teil im FNP 2022 als Gewerbegebiet vorgesehen ist, so liegt die nun angedachte Erweiterung für den FNP 2035 laut Unterlagen in der Vorrangstufe II. Diese Flächen sind somit der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die neue Flurbilanzkarte sieht daneben sogar die Vorrangsstufe I vor.

Bargau BgG4 „Aspen“ – 53,56 ha

Mit ca. 54 ha für das geplante Gebiet, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, wird eine enorm große Fläche der Landwirtschaft entzogen, was nicht zu rechtfertigen ist und hingenommen werden kann und in keinem Verhältnis steht.

Das Gebiet liegt daneben in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Durch die enorme Größe des Gebietes sind daneben auch mehrere Landwirte betroffen, teilweise einzelne Landwirte mit bis zu 20 ha, die aus der bisherigen Nutzung herausfallen. Dies ist inakzeptabel und belastet insbesondere die betroffenen Landwirte über alle Maßen. Hier kann es für den Einzelfall durchaus zur Existenzbedrohung kommen. Es ist nahezu ausgeschlossen aufgrund des derzeitig bestehenden Flächendrucks im ganzen Land, dass die betroffenen Landwirte adequate Ausgleichsflächen erhalten können.

Das „Aspen“ dient daneben auch der Naherholung der Bevölkerung, welche vollständig verloren geht durch die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche. Die Attraktivität der Region insgesamt wird ebenfalls hierunter leiden.

Die Ausweisung des Gebiets als Gewerbefläche für die Errichtung eines grünen Wasserstoff Zentrums ist darüber hinaus auch kritisch zu sehen. Bisher besteht keinerlei Erfordernis zu Errichtung eines solchen Wasserstoff Zentrums. Weder Investoren für ein solches Vorhaben sind bekannt, noch ist der Bedarf an grünem Wasserstoff gegeben, der die Errichtung eines solchen Vorhabens in der Größe überhaupt rechtfertigen würde. Ob ein solches Zentrum auch zur Arbeitsplatzschaffung in der Region dient, ist mehr als fraglich.

Daneben ist der Standort des Gebietes für ein solches Vorhaben schlicht falsch. Aufgrund der Hanglage ist bereits die Erschließung des Gebiets problematisch. Hier müsste es zu einem

Terrassenbau kommen, um Höhenunterschiede auszugleichen. Allein dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen eines solchen Vorhabens und insbesondere nicht zum Nachteil, den die Landwirtschaft hierdurch erhält.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets ist daneben trotz des Standorts unproblematisch möglich.

Ferner besteht auch eine Wasserproblematik, sollte es zu einer solch großen Flächenversiegelung kommen. Die zentrale Frage ist hier, wo bei Entstehung eines solchen Gewerbegebiets das abgehende Wasser hingehen wird. Aber auch generell ist Wasser nicht in dem Maß vor Ort vorhanden, welches für ein Wasserstoffzentrum benötigt würde.

Grüner Strom, der ebenfalls für die Erzeugung von grünem Wasserstoff erforderlich ist, ist erst recht nicht vor Ort verfügbar.

Insgesamt ist das Gebiet daher schon für die Produktion und Erforschung von grünem Wasserstoff ungeeignet. Die Nachteile eines solchen Vorhabens überwiegen deutlich die Vorteile. Das Gebiet ist daher aus der Erweiterung des FNP 2035 auszunehmen.

Bargau BgM2 – 1,14 ha

Das Gebiet liegt zwar in der Grenzflur, allerdings handelt es sich bei den Flächen in der Realität gleichwohl um gute Ackerflächen. Die Beanspruchung von Flächen in Grenzflur ist nichtsdestotrotz sparsam vorzunehmen, insbesondere aber ist die dort vorliegende landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Die Fläche ist aus der Planung auszunehmen.

Bargau BgW1 – 2,28 ha; Bargau BgW5 – 0,99 ha; Bargau BgW6 – 2,72 ha

Die geplanten Wohngebiete in Bargau befinden sich ausschließliche in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilankarte sogar in der Stufe I, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Insgesamt handelt es sich hier um wertvolle, ertragsfähige Flächen. Die Gebiete sind daher auszunehmen.

Insgesamt ist für Bargau anzumerken, dass das Ortsgebiet übermäßig durch den geplanten FNP 2035 beeinträchtigt wird. Insgesamt beträgt die Ortsfläche ca. 850 ha, wovon ca. die Hälfte landwirtschaftlich genutzt wird. Der FNP 2035 sieht von diesen 400 ha eine Beanspruchung von ca. 65 ha vor, was einen Wegfall an landwirtschaftlicher Fläche von über 15 % bedeutet. Das Gebiet Bargau ist bereits in den letzten Jahren schon stark gewachsen und die Landwirtschaft ist durch diese Wohnbebauung bereits erheblich eingeschränkt worden. Eine solche weitere einschneidende Beeinträchtigung jetzt wieder, steht in keinerlei Verhältnis zu den betroffenen Landwirten und dem Ortsgebiet. Zu dem kommt hinzu, dass fast ausschließlich Flächen der Vorrangstufen I und II betroffen sind.

Bettringen BtW1 – 2,44 ha; Bettringen BtW2 – 1,34 ha; Bettringen BtW3 – 1,81 ha; Bettringen BtW4,BtW5 – 3,89 ha; Bettringen BtW8 – 2,32 ha; Bettringen BtW9 – 1,11 ha

Die geplanten Wohngebiete im Gebiet Bettringen befinden zum Teil in der Vorrangsstufe I wie aus der neuen Flurbilanz ersichtlich ist. Die ehemals als Grenzflur ausgezeichneten Gebiete sind nun der Vorrangsstufe I eingegliedert, sodass diese Flächen daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Es handelt sich hier um hochwertige gute Böden. Die entsprechenden Flächen sind daher auszunehmen.

Gmünd GdG2 – 6,1 ha

Die vorgesehene Fläche ist ehemals Grenzflur gewesen, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe I eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten ist. Hier liegen für die Landwirtschaft hochwertige Böden vor. Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.

Gmünd GdW4 – 0,96 ha

Die vorgesehene Fläche ist ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.

Gmünd GdV1 – 2,3 ha

Die vorgesehene Fläche ist ebenfalls ehemals als Grenzflur eingestuft, in der neuen Flurbilanz allerdings der Vorbehaltstufe II eingegliedert, sodass sie daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist.

Die Fläche ist daher aus der Planung herauszunehmen.

Gmünd GdGem1 – 4,74 ha

Das vorgesehene Gebiet gliederte sich in der ehemaligen Flurbilanz an die Grenzflur an. Die neue Flurbilanz sieht eine Vorrangflur vor. Daneben handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen Schwemmlandbodens. Die landwirtschaftliche Struktur ist zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Großdeinbach(Kl.Deinb.) GbG3 – 1 ha

Das Gebiet liegt in der Vorrangsstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Daneben befindet sich in der unmittelbaren Umgebung ein landwirtschaftlicher Betrieb, der hierdurch in seiner betrieblichen Entwicklung

eingeschränkt wird. Die Belange der Landwirtschaft und der betroffenen angrenzenden Landwirte im Speziellen gehen hier dem Interesse an der Ausweisung eines weiteren Gewerbegebiets vor. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.

Großdeinbach(Kl.Deinb.) GbW6 – 0,59 ha

Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Die teilweise Gliederung an Grenzflur ist hierbei unschädlich, da auch dieser Teil landwirtschaftlich genutzt wird und diese Nutzung bei der Beanspruchung von Grenzflur ebenfalls zu berücksichtigen ist. Insgesamt ist daher das gesamte Gebiet auszunehmen.

Großdeinbach GbG4 – 1,37 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings handelt es sich um hochwertige fruchtbare Böden aufgrund des dort vorhandenen Schwemmlandbodens. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Großdeinbach GbM1 – 1,79 ha

Für das Gebiet ist zwar keine Eingliederung vorhanden, allerdings befindet sich in dem geplanten Gebiet bereits ein Aussiedlerhof.

Das Gebiet ist auszunehmen.

Großdeinbach GbW3, GbGr2 – 1,2 ha

Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Die neue Flurbilanz gliedert das Gebiet sogar an die Vorrangstufe I an, sodass die Fläche unbedingt der Landwirtschaft vorbehalten bleiben muss.

Großdeinbach GbW4 – 1,02 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich zwar der Grenzflur an, allerdings befindet sich hier ein Streuobstbestand. Die landwirtschaftliche Struktur ist trotz der Lage in der Grenzflur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Großdeinbach WzW2 – 0,82 ha

Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist. Daneben befindet sich in unmittelbarer Nähe ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ebenfalls durch die heranrückende Wohnbebauung in seiner

Entwicklung eingeschränkt wird. Durch die entstehenden Emissionen ist schlicht ein gewisser Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten, welches durch die heranrückende Wohnbebauung erschwert und unmöglich gemacht wird. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes überwiegen hier. Insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die bereits bestehende Bebauung Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb bestehen.

Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.

Herlikhofen HkG1 – 0,88 ha

Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner eigenen betrieblichen Entwicklung eingeschränkt wird. Bereits durch das bestehende Gewerbegebiet ist der Betrieb erheblich eingeschränkt worden, sodass eine Erweiterung nicht mehr hinnehmbar ist. Des Weiteren ist das bereits bestehende Gewerbegebiet nicht einmal komplett ausgelastet, sodass vor der Ausweisung weiterer Flächen zunächst die Bestandsflächen vorrangig zu nutzen sind. Das bestehende Gewerbegebiet ist daher ausreichend. Interessenten, die eine Erweiterung überhaupt erforderlich machen würde, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Außerdem sieht der Regionalplan 2010 für das Gebiet einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz vor.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.

Herlikhofen HkG3 – 3,93 ha

Auch dieses Gebiet liegt in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in Stufe I, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Auch hier gilt, dass das bereits bestehende Gewerbegebiet ausreichend ist und eine Erweiterung insbesondere um die angedachten ca. 4 ha in keinem Fall erforderlich ist. Bei den angedachten Flächen handelt es sich letztlich um gute Flächen für die Landwirtschaft, die einer nicht erforderlichen Erweiterung des Gewerbegebiets nicht weichen müssen. Hier gilt es strikt die Regelung der Vorrangsstufe einzuhalten.

Daneben befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Umgebung ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb, der durch die Erweiterung des Gewerbegebiets in seiner weiteren Entwicklungsmöglichkeit massiv eingeschränkt wird.

Die Abstandsflächen zu landwirtschaftlichen Betrieben sind auch bei der Ausweisung von Gewerbegebieten einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte, ist das Gebiet aus der Planung heraus zunehmen.

Herlikofen HkM1 – 2,8 ha

Das Gebiet liegt ebenfalls teilweise in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Auch handelt es sich nach dem Regionalplan 2010 um einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Hier handelt es sich um gute Böden für die Landwirtschaft, die dieser damit entzogen werden würden.

Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.

Insgesamt ist für Herlikhofen festzuhalten, dass die geplante Fläche in keinem Verhältnis zur Gesamtfläche des Ortsgebiets mit 535 ha steht.

Hussenhofen HhG3 – 6,2 ha

Das Gebiet liegt in der Vorrangstufe II nach der neuen Flurbilanz sogar in Stufe I, sodass es der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und aus der Planung herauszunehmen ist.

Hussenhofen HhM1 – 0,74 ha; Hussenhofen HhW3 - 0,48 ha; Hussenhofen HhW6 – 2 ha

Ehemals als der Grenzflur angegliedert, gliedern sich die Geite nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe I ein, sodass die Flächen unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flächen sind daher aus der Planung auszunehmen.

Hussenhofen HhW10,HhW11 – 0,9 ha

Das ehemals in Grenzflur eingestufte Gebite gliedert sich nach der neuen Flurbilanz nun der Vorrangflur an. Daneben befinden sich im Gebiet gute, fruchtbare Böden. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Lindach LiG1 – 0,81 ha; Lindach LiG3 – 2,5 ha

Beide geplanten Gebiete besitzen gute Böden für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und liegen in der Vorrangstufe II bzw. nach der neuen Flurbilanz in der Stufe I, sodass sie der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Die Gebiete sind aus der Planung herauszunehmen

Lindach LiW5 – 1,73 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach dem neuen Flurbilanz der Vorrangstufe II an. Ebenfalls befindet sich im vorgesehenen Gebiet ein Hof. Die landwirtschaftliche Struktur zu berücksichtigen. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Metlangen MeM1 – 0,43 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Nach dem Regionalplan 2010 handelt es sich außerdem um einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz, sodass das Gebiet aus der Planung herauszunehmen ist.

Rechberg RbW2 – 0,78 ha; Rechberg RbW3 - 2,38 ha

Die geplanten Gebiete in Rechberg gliedern sich nach der neuen Flurbilanz teilweise auch an die Vorrangstufe II an. Für Rechberg selbst muss außerdem beachtet werden, dass hier ein enormer Flächendruck herrscht. Dies muss und hat zwingend zur Folge, dass auch Flächen, die eigentlich in die Grenzflur gehören, für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von großer Bedeutung sind. Daneben ist das Gebiet RbW2 auch im Regionalplan 2010 als für Landwirtschaft und Bodenschutz schutzwürdig ausgewiesen. Die Gebiete sind aus diesen Gründen von der Planung auszunehmen.

Reitprechts RpM1 - 0,82 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II an, sodass die Flächen der Landwirtschaft vorbehalten sind.

Straßdorf SdG1 – 1,13 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind.

Straßdorf SdW3 – 9 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an. Bei Betrachtung des Gebietes ist außerdem erkennbar, dass eine gute Struktur der Fläche besteht, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erleichtert und zudem fördert. Ferner ist mit 9 ha auch eine große Fläche betroffen, die der Landwirtschaft dann vollkommen entzogen werden würde. Neben dem guten Netz aus Feld- und Wirtschaftswegen befindet sich aber auch für die Bevölkerung insgesamt ein attraktives Wegenetz aus Rad- und Fußwegen. Auch diese Strukturierung würde dadurch aufgehoben. Es bestehen gewichtige Gründe, der bisherigen

Struktur den Vorrang zu gewähren und diese zu erhalten. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zunehmen.

WeileridB WrM1 – 1,01 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe I an, sodass die Flächen der Landwirtschaft unbedingt vorbehalten sind.

Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

WeileridB WrW2 WrW3 – 7,2 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe 2 an. Im gesamten Gebiet befinden sich sehr hochwertige Böden, die insbesondere einer ackerbaulichen Bewirtschaftung zu Gute kommen. Das Gebiet ist eine der wenigen Ackerflächen im Ortsgebiet Weilerid überhaupt. Dieser Umstand führt dazu, dass das Gebiet bei der Erhaltung der landwirtschaftlichen Struktur vorrangig zu beachten und insbesondere zu erhalten ist. Der Nutzen für die Landwirtschaft überwiegt hier. Daneben wird die Erschließung des Gebietes aufgrund der fehlenden Infrastruktur schwierig und teuer werden. Die Ausweisung eines solch großen Wohngebietes steht daneben außer Verhältnis zur Bevölkerungszahl von Weilerid selbst. Ein Bedarf hierfür liegt daher ebenfalls nicht vor. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

WeileridB WrW6 – 0,68 ha

Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Mit Ausweisung dieses Wohngebiets werden die Abstandsflächen zur bestehenden Landwirtschaft nicht eingehalten. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmgebots nicht hingenommen werden kann. Die Interessen der Wohnbebauung müssen daher hinter den Interessen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zurückstehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe 2 an. Das Gebiet ist aus der Planung herauszunehmen.

Wetzgau Rehnenh. WzW1 – 1,12 ha

Das Gebiet liegt ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Es gilt bereits das zu WzW2 Gesagte. Die heranrückende Wohnbebauung schneidet den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Entwicklung ein, was im Rahmen des allgemeinen nachbarrechtlichen Rücksichtnahmgebots nicht hingenommen werden kann. Die Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes gehen im Ergebnis der

Ausweisung eines Wohngebietes vor. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Fläche ist aus der Planung zu nehmen.

Waldstetten WaG1 – 10,73 ha

Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Daneben grenzt das vorgesehene Gebiet an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Abstaandsflächen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb wären dann überhaupt nicht mehr gegeben. Der Betrieb ist bereits durch die unmittelbar herangerückte Wohnbebauung und auf der anderen Seite das bereits bestehende Gewerbegebiet in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und würde durch die Ausweisung eines weiteren Gebietes über alle Maßen bei der Entwicklung für die Zukunft abgeschnitten werden. Dies steht in keinem Verhältnis. Der landwirtschaftliche Betrieb führt dazu auch eine Biogasanlage, sodass eine zukünftige Weiterentwicklung gewiss ist und daher möglich sein muss. Daneben würde die Landwirtschaft mit 10,73 ha eine enorme Fläche an guten Böden verlieren. Das Gebiet ist aus diesen Gründen daher aus der Planung heraus zu nehmen.

Waldstetten WaW1, WaW2 – 5,06 ha

Die vorgesehenen Wohngebiete befinden sich in unmittelbar angrenzender Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser wird durch die Ausweisung von Wohngebieten rings herum um die Hofstelle über die Maßen in seiner Entwicklung eingeschränkt. Zukünftige Konflikte sind daneben schon vorprogrammiert, da An- und Abtransport und der gesamte landwirtschaftliche Verkehr im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes durch das dann entstehende Wohngebiet stattfinden müsste. Die Wohnbebauung hat im Wege des Rücksichtnahmegebots hinter den Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes zurückzustehen. Nach der neuen Flurbilanz gliedert sich das Gebiet auch der Vorrangstufe II an. Die Gebiete sind aus der Planung zu nehmen.

Waldstetten WaW3 – 1,27 ha; Waldstetten WaW4 – 1,47 ha; Waldstetten WaW5 – 2,54 ha; Waldstetten WaW7 – 1,3

Die vorgesehenen Gebiete gliedert sich nach der neuen Flurbilanz an die Vorrangstufe II bzw. I an. Es befinden sich hier hochwertige Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung somit entzogen werden würden. Insbesondere Das Gebiet WaW5, welches zwar schon im aktuell gültigen FNP ausgewiesen ist, allerdings mit einer geringeren Fläche, ist daher mit der nun beabsichtigten Erweiterung aus der Planung für den FNP 2035 heraus zunehmen.

Waldstetten WaW6 – 1,14 ha

Das vorgesehene Gebiet gliedert sich nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Es liegen hier hochwertige Böden vor. Daneben befindet sich in der Umgebung auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Biogasanlage, der durch die Erweiterung des Wohngebietes in seiner Entwicklung eingeschränkt wird. Es besteht bereits ein angrenzendes Wohngebiet, das bereits zu Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes führt. Die Erweiterung des Gebietes birgt daneben die Gefahr von weiterem Konfliktpotenzial. Das Gebiet ist aus der Planung heraus zu nehmen.

Weilerstoffel WsW2 – 1,02 ha

Das vorgesehene Gebiet in Weilerstoffel gliedert sich nach der neuen Flurbilanz in die Vorrangstufe II ein. Daneben ist Weilerstoffel bereits in der Vergangenheit durch eine starke Bebauung beansprucht worden. In unmittelbarer Nähe befinden sich daneben zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Bereits durch das bestehende Wohngebiet werden diese Betriebe in Ihrer Ausübung belastet. Die Ausweisung eines weiteren Wohngebietes in unmittelbarer Nähe steht in keinem Verhältnis. Ein erhöhtes Konfliktpotential, insbesondere was Emissionen angeht, ist hier vorprogrammiert. Daneben hat der landwirtschaftliche Verkehr und Transport dann ausschließlich durch das Wohngebiet zu erfolgen, was weder dem landwirtschaftlichen Betrieb, noch den Anwohnern zugemutet werden kann. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen gegenüber dem Interesse an der Ausweisung des Gebietes, sodass dieses aus der Planung heraus zunehmen ist.

Wißgold. WgW1 – 2,67 ha

Das vorgesehene Gebiet befindet sich in der Vorrangstufe II, die den Vorbehalt der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht. Der Entzug einer Fläche in dieser Größenordnung der Vorrangstufe II ist für die Landwirtschaft nicht hinnehmbar, sodass sie aus der Planung heraus zu nehmen ist.

3. Photovoltaik Potentialflächen

Weiter möchten wir auch insgesamt zu den geplanten Photovoltaik Potentialflächen Stellung nehmen und uns hierbei insbesondere auf das Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen beziehen.

Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.

Auf der anderen Seite sind erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.

Dennoch ist es essenziell, dass die Landwirtschaft nicht noch weitere wertvolle Böden durch Ausweisung solcher Vorhaben verliert. Grund und Boden sind für die Landwirtschaft existenziell und schlicht und ergreifend nicht vermehrbare.

Der Ausbau muss daher im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird.

Hochwertige Böden und Flächen mit einer guten Agrarstruktur sind daher generell bei der Ausweisung von Potentialflächen für die Errichtung erneuerbarer Energie auszunehmen.

Bevor überhaupt in Betracht zu ziehen ist, eine solche Fläche für den Ausbau heranzuziehen, sind zunächst bereits versiegelte Flächen wie Parkplätze, mit PV Anlagen zu überdachen.

Bevor nicht jedes Dach eines privaten/gewerblichen Gebäudes und jeder Parkplatz mit PV bedeckt ist, darf nicht weiterhin wertvolle Fläche herangezogen werden, die essentiell für die Ernährungssicherheit und Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ist.

Wenn überhaupt Freiflächen in Betracht zu ziehen sind, dann sind hier Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen) vorzuziehen. Aber auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.

Die Fortschreibung des FNP 2035 sieht einen enormen Flächenverbrauch für die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung erneuerbarer Energien vor, der unter obigen Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist und auch in keinem Verhältnis steht.

Es werden zudem Flächen in Betracht gezogen, die in der Vorrangstufe II bzw. I liegen oder teilweise direkt angrenzend an landwirtschaftliche Betriebe sind.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa-Marie Schmidt
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

im Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
namens und im Auftrag des
Kreisbauernverbandes Ostalb-Heidenheim e.V.
Kreisbauernverbandes Göppingen e.V.